

einzigartig ist im deutschen Sprachraum. Die Festschrift wurde zu einem ansehnlichen Werk mit 28 Beiträgen, die hier nur auswahlweise erwähnt werden können.

Im 1. Teil, „Grundlegende Fragen im Kontext von Religion, Bildung und Erziehung“, untersucht *H. W. Hoffmann* die Rolle der Mutter als Erzieherin im alten Israel und stellt eine Ausweitung ihrer Kompetenzen in der späteren nachexilischen Zeit fest, wo sie in den von der Weisheit geprägten Kreisen nicht nur, wie früher, für die Erziehung der Töchter, sondern auch der Söhne zuständig war – gemeinsam mit dem Vater. *O. Merk* erörtert den Begriff „katechein“ im NT, und *H. Bald* die lehrhafte Dimension des Mt-Ev.

Der 2. Teil handelt von „Denk-Würdigen Stationen der Religionspädagogik vom 17. bis 19. Jahrhundert.“ *G. Adam* schildert, wie Justus Gesenius (1601–1673) in Niedersachsen ein Gesamtkonzept von praktischer Gemeindefarbeit entwickelte, in dem die Predigt durch die Katechismus-Lehre und (ihr nachgeordnet) die „Biblichen Historien“ sowie das Gesangbuch ergänzt wurden zur „Erbauung unserer Kirchen“. *H.-J. Fraas* sieht im Werk des von der Aufklärung geprägten Gustav Friedrich Dinter (1760–1831) moderne Ansätze einer Schülerorientierung und „Kindertheologie“, während für *Ch. Reents* Heinrich Stephani (1761–1850), der das NT vor dem AT unterrichten lassen wollte, eine problematische Einstellung zur damaligen Judenemanzipation vertrat. *H. Schönfeld* illustriert an der Vita des Volksschullehrers Johann Wolfgang Wörlein (1797–1861), der mehrere pädagogische Schriften veröffentlichte, unter welchen ärmlischen materiellen Bedingungen und Abhängigkeit von den Pfarrern die „Dorfschulmeisterlein“ in Bayern die 1802 eingeführte allgemeine Schulpflicht realisieren mußten. Bis zum Ende des Kaiserreiches 1918 gab es in Deutschland die sog. geistliche Schulaufsicht, doch entwickelte Adolph Wilhelm Diesterweg bereits in der Mitte des 19. Jhdts. ein Modell, in dem die Schule aus der engen Anbindung an die Kirche gelöst und stärker dem Staat zugeordnet wurde – ganz im Gegensatz zur Programmschrift von Friedrich Adolf Krummacker, der 1823 eine „christliche Volksschule im Bunde mit der Kirche“ forderte, wie *H. F. Rupp* ausführt.

Ein 3. Teil erörtert „Denk-Würdige Stationen der Religionspädagogik im 20. Jahrhundert.“ Hier wird geschildert, welche Mühe die evangelische Religionspädagogik hatte, sich weg von der Konfessionsschule auf einen Religionsunterricht einzustellen, der der modernen öffentlichen Schule gerecht wurde (*R. Wunderlich*), wie – über den Lernort Schule hinaus – der Gründer der Volkshochschule Saarbrücken, Oskar Hamelsbeck zwischen Zeitgeist und Heiligem Geist die evangelische Erwachsenenbildung konzipierte (*J. Wolff*), welches Profil Dietrich Bonhoeffer seiner Katechetik gab (*R. Morkrosch*), wie die Nationalsozialisten in Württemberg versuchten, den Religionsunterricht durch einen an ihrer Ideologie ausgerichteten Weltanschauungsunterricht zu verdrängen (*J. Thierfelder*), wie die Ziele des evangelischen Religionsunterrichts 1970 im Papier „Globalziel“ und 34 Jahre später in den „Leitlinien“ von 2004 formuliert wurden (*I. Grill*), wie das im Begriff „Erziehung“ enthaltene Geführtwerden und das der „Bildung“ eigene Entdecken/Entwicklung auch in Zukunft in dialektischer Balance gehalten werden sollten (*M. Fricke*) und wie der Anglikaner John M. Hull nach 1975 den britischen multireligiösen, religionskundlichen Unterricht entwarf – nicht unbedingt ein Vorbild für das übrige Europa.

Die Beiträge sind durchweg sorgfältig recherchiert und verarbeiten eine Fülle von Material. Sie zeichnen Striche, die einmal zu den großen Linien eines historisch fundierten Selbstverständnisses der evangelischen Religionspädagogik ausgezogen werden können.

B. GROM S. J.

Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, herausgegeben von *Axel Frhr. v. Campenhausen*, *Ilona Riedel-Spangenberg* und *P. Reinhold Sebott SJ* unter Mitarbeit von *Michael Ganster* und *Heribert Hallermann*; Band 3: N–Z. Paderborn [u. a.]: Schöningh 2004. 920 S., ISBN 3-506-75142-5.

Das vorliegende Buch ist der Schlußbd. des neuen, ökumenisch verantworteten und bearbeiteten Nachschlagewerks für Kirchen- und Staatskirchenrecht, des LKStKR. Es soll nach dem Willen der Herausgeber als enzyklopädisches Hilfsmittel für Forschung, Lehre, Studium und Praxis des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, der

kirchlichen Rechtsgeschichte und des Staatskirchenrechts dienen (Vorwort). Diesem Anspruch wird der vorliegende Bd. durchaus gerecht. Die einzelnen Sachartikel, auf die im folgenden exemplarisch eingegangen werden soll, decken die wichtigsten Themenbereiche und interdisziplinären Grenzfelder ab, bieten sehr gute Zusammenfassungen des jeweiligen Meinungs- und Diskussionsstandes und erleichtern damit dem Leser die Aufgabe, sich rasch und zuverlässig zu orientieren. Einzelne Sachartikel führen zudem direkt in die aktuelle Diskussion wichtiger Problemfelder hinein. *K. Lüdicke* versteht z. B. in seinem Artikel über „Nachkommenschaft, Ausschluss“ (1 f.) das *bonum prolis* (vgl. c. 1055 § 1 CIC) als ein Element, das mehr die Qualität, nicht die Kernsubstanz der christlichen Ehe betrifft, und sieht dessen kirchenrechtliche Normierung nur als einen „moralischen Appell“ an. Dem könnte entgegengehalten werden, daß das Rechtsgut der Nachkommenschaft zur Vollgestalt der Ehe (als legitimem Ort der Familie) und damit zur (nicht beliebig verfügbaren) Wesensgestalt der Ehe gehört. Der ansprechende und thematisch reichhaltige Artikel über „Neutralität“ (*F. Hufen*, 10–14) stellt die verschiedenen Implikationen und Facetten dieses Begriffs für das Kirchen- und Staatskirchenrecht anschaulich dar. Im Hinblick auf die aktuelle Diskussion über die Verwendung religiöser Symbole in der Schule (Kruzifix-Beschluß des BVerfG) und das Tragen eindeutig religiös akzentuierter bzw. definierter Kleidung im Raum von Schule und Universität (sog. Kopftuchurteil) meint Hufen, daß religiöse Symbole und Werte mit dem Grundsatz der Neutralität soweit vereinbar sind, als sie nicht provokativ wirken und mit dem Gleichheitssatz und den Lernzielen der staatlichen Schule vereinbar sind (12). Ob es sich hierbei schon um eine gefestigte Rechtsprechung in diesem (zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften) sensiblen Bereich handelt, der das Verständnis und die gesellschaftliche Reichweite der Religionsfreiheit betrifft, wird die Zukunft erweisen müssen. Dem Verf. ist darin zuzustimmen, daß die Wertetradition des abendländischen Christentums und die der Aufklärung zusammen gesehen werden müssen und nicht gegeneinander gestellt werden dürfen (13) und daß es eine staatliche „Wertneutralität“ nach dem Grundgesetz nicht gibt, auch nicht im religiösen Bereich (13). Thematisch angrenzende und inhaltlich ergänzende Artikel findet man unter den Stichworten „Parität“ (*E.-L. Solte*, 144 f.) und „Selbstbestimmungsrecht“ (*W. Rüfner*, 542–545). Ein Schlaglicht auf die schwierige Situation der Ordensgemeinschaften wirft das Stichwort „Ordenshochschulen“ (*R. Sebott*, 89 f.). Diese erreichten ihren zahlenmäßigen Höhepunkt im Jahr 1952. Damals gab es in Deutschland 31 Ordenshochschulen, heute nur noch sieben. Zum Stichwort „Papsttum“ gibt es keinen Artikel, wohl aber zu den Stichworten „Papst“ (138–140) und „Papstwahl“ (142–144). Hier wäre die Darstellung der orthodoxen Sichtweise interessant gewesen. In dem Artikel „Pastoral und Kirchenrecht“ (*I. Riedel-Spangenberg*, 161–164) wird ein Spannungsfeld betreten und thematisiert, in dem die Autorin die unterschiedlichen Selbstverständnisse der Pastoraltheologie und des Kirchenrechts und die historische Genese dieser Unterschiede anschaulich darstellt. Auch heute noch markiert die unterschiedliche Haltung zur Kirche als Institution oft den Grad der Distanz und auch der Fremdheit, mit dem Lehrende und Praktiker auf dem Gebiet der Pastoral und des Kirchenrechts einander begegnen (163). Dem wichtigen Themenbereich „Kirche und Politik“ sind verschiedene Artikel aus evangelischer und katholischer Perspektive gewidmet, so zu den Stichworten „Politische Betätigung kirchlich Bediensteter“ (*G. Tröger* [ev.]/*S. Muckel* [kath.], 244–247) und „Politische Klausel“ (*W. Rüfner*, 247–250). *W. Rüfner* konstatiert zu Recht, daß das allgemeine Verhältnis von Kirche und Politik in Deutschland auch dank der beiderseitigen Akzeptanz des verfassungsrechtlichen Status quo von gegenseitiger Loyalität beider Partner geprägt ist, so daß das verfassungspolitische Ziel des gesellschaftlichen Friedens und des Friedens zwischen den Konfessionen und Religionsgemeinschaften nicht gefährdet erscheint (250). Grundlage dafür sind der demokratische Rechtsstaat und die Garantie der Religionsfreiheit im Sinne eines aktiven, wertebewahrenden Verständnisses dieses Grundrechts, das dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften in gebührender Weise Rechnung trägt. Zu den vertraglichen Grundlagen des Staat-Kirche-Verhältnisses kann man sich aus historischer wie aus kirchenpolitischer Sicht informieren unter den Stichworten „Preußenkonkordat“ (*A. Berger/S. C. Saar*, 283–285), „Preußischer Ev. Kirchenvertrag“ (*A. Schilberg*, 285 f.) sowie „Reichskonkordat“ (*S. Muckel*,

399–401). Mit den Stichworten „Priester“ (E. Pucher, 287f.) und „Priestertum, allgemeines“ (H. M. Müller, 296f.) beschäftigen sich zwei aus ökumenischer Sicht interessante Artikel. Das Thema „Religionsfreiheit“ (408–410) wird aus verfassungsrechtlicher (M. Germann) sowie aus kanonistischer Perspektive (R. Sebott) eingehend betrachtet. Es ist heute schon fast vergessen, wie entschieden die kath. Kirche durch die Enzyklika „Quanta cura“ vom 8.12.1864 die Religionsfreiheit abgelehnt hat. Man begründete diese Verurteilung der Religionsfreiheit mit der *Maxime* „Der Irrtum hat kein Recht!“. Dem Thema des Religionsunterrichtes sind mehrere Stichworte gewidmet (vgl. 413–424), die den Themenbereich unter Berücksichtigung des Landesrechtes und der jeweiligen Kirchenverträge behandeln. Ein eigener Artikel ist dem noch relativ jungen Begriff des „Religionsverfassungsrechtes“ (F. Hufen, 424–427) gewidmet. Er steht für einen religionsrechtlich geprägten Ansatz bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Religionsgemeinschaften und will die integrative Kraft der individuellen und der kollektiven Religionsfreiheit im institutionellen Rechtsbereich stärker verwirklichen. Terminologisch wird so die institutionelle Dimension des Art. 4 GG hervorgehoben und damit ein begriffliches Gegengewicht zum Körperschaftsstatus geschaffen. Letzterer betont ja (im Hinblick auf die Kirchen als althergebrachte Religionsgemeinschaften) die Nähe zum Staat und zu seinen Aufgaben. Hufen sieht in der neueren Rechtsprechung des BVerfG Ansätze zu einer stärkeren Sicht des Rechts der Religionsgemeinschaften als Religionsrecht, das damit nicht mehr selbstverständlich dem Staatskirchenrecht in seiner genuinen Form als (öffentlich determiniertem) Körperschaftsrecht zugeordnet werden soll (vgl. Kruzifix-Urteil, sowie Urteil zum Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas). Die kirchliche Trauung (696–700) ist aus evangelischer (D. Pirson) und katholischer Perspektive (B. Laukemper-Isermann) sowie im Hinblick auf die Zivilehe für Deutschland, Österreich und die Schweiz dargestellt (R. Battes). Zur Sprache kommen hierbei die sog. Ökumenische Trauung, die Trauformel und der Trauungsritus und damit Möglichkeiten und Grenzen, um die Sondersituationen bei den Brautpaaren zu berücksichtigen. Interessant erscheint das Stichwort „Unauflöslichkeit der Ehe“ (722–726), das aus evangelischer Sicht (R. Frieling) sowie aus katholischer Perspektive (N. Witsch) abgehandelt wird. Es wird hierbei deutlich, daß die evangelische Ehepastoral stärker von dem (im Zivilrecht) gültigen Zerrüttungsprinzip geprägt ist, das von Frieling im Sinne eines moralischen Todes der Ehe auch theologisch konkretisiert wird (723). Frieling beruft sich hierbei auf einige (namentlich nicht genannte) katholische Moraltheologen für seine Interpretation, mit der er eine „ontologisch unauflösbare Einheit der Ehe“ zurückweist (723). Im Gegensatz dazu betont Witsch das kanonistische Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe als Wesenseigenschaft, die zugleich im Hinblick auf das Wohl der Ehegatten gefordert ist und zu ihrem sakramentalen Charakter gehört (724).

Diese wenigen Hinweise und ‚Kostproben‘ mögen genügen. Ohnehin kann man die 920 Seiten (das LKStKR zählt nicht in Spalten) nur summarisch darstellen. Insgesamt handelt es sich bei dem nunmehr komplett vorliegenden Nachschlagewerk um ein wissenschaftliches Kompendium, das sowohl dem kirchenrechtlichen Spezialisten und Praktiker wie auch dem interessierten Leser zuverlässig Auskunft geben kann. Die ökumenische Bearbeitung vieler Artikel und Themenbereiche stellt eine nicht zu unterschätzende Hilfe für den interkonfessionellen Dialog dar. Positiv hervorgehoben werden soll noch die hohe Zahl (über 150) der fachlich ausgewiesenen Mitarbeiter an diesem Lexikon. Es finden sich klangvolle Namen darunter; erwähnt seien nur Kardinal Zenon Grocholewski, der Präfekt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, und Monsignore Georg Gänswein, der Privatsekretär des neuen Papstes. Wollte man an dem neuen Lexikon etwas beklagen, so wäre es das Fehlen von Registern. Vielleicht läßt sich ja das LKStKR in absehbarer Zeit auf CD-ROM aufnehmen. Das wäre für den Benutzer eine echte Erleichterung.

G. SCHMIDT S. J.

WINTERHOFF-SPURK, PETER, *Kalte Herzen*. Wie das Fernsehen unseren Charakter formt. Stuttgart: Klett-Cotta, 2. Auflage 2005. 271 S., ISBN 3-608-94102-9.

Kalte Herzen sind keine Herzen aus Stein, sondern erkaltete Herzen, die, von innerer Unsicherheit geleet, Impulse zur eigenen Selbstdarstellung geben. Menschen mit sol-